

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 64/17

Berlin, 23.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.09.2025	10:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Prenzlauer Berg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
35,87/10.000	Wohnung nebst Kellerraum	24	22710N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Prenzlauer Berg	Fl. 116, Nr. 42	Gebäude- und Freifläche	10407 Berlin, Bötzowstraße 68, 70, 72, 74, 76, Rudolf-Schwarz-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, John-Schehr-Straße 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, Werner-Kube-Straße 5, 7	14.476

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	2 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Balkon (ca. 54 m ² groß), belegen im Vorderhaus Hochparterre links eines 1937 errichteten viergeschossigen Mehrfamilienwohnhauses, welches Teil einer größeren Wohnanlage ist. Der Zustand von Wohnung und Gebäude wird als normal bewertet. Die Objektbeschreibung entstammt dem Gutachten vom 08.09.2022, auf welches ergänzend Bezug genommen wird.	351.000,00 €
--	--	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 351.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 27.09.2017.

Die Beschlagnahme erfolgte am 27.09.2017.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.